

AKI-Mitgliedsversammlung

27.3.2007

Protokoll

Beginn der Versammlung: 16:25

Ende der Versammlung 18:00

TeilnehmerInnen: Heidrun Bojahr, Detlef Görlitz (Sprecher des AKI), Uwe Kahlert (Stellvertretender Sprecher des AKI), Wolf-Dieter Sepp, Thomas Severiens, Esther Tobschall (Protokoll), Wolfgang Ziegler sowie Sebastian Schmidt als Nicht-Mitglied

TOP 1: Formalia

Der Sprecher des AKI Herr Görlitz begrüßt die Anwesenden zur jährlichen Mitgliedsversammlung. Die Mitglieder stimmen der Anwesenheit von Herrn Sebastian Schmidt als Gast zu.

TOP 2: Bericht des Sprechers

Herr Görlitz berichtet von der DINI/IuK-Tagung am 27.9.2006 und weist darauf hin, dass anlässlich dieser Tagung das AKI-Mitglied Herr Thomas Severiens in den DINI-Vorstand gewählt wurde. Im Rahmen des IuK-Workshops zur Vorbereitung der Gründung des Vereins „IuK-Initiative Wissenschaft e.V.“ wurden Satzungsfragen diskutiert. Herr Görlitz berichtet, dass die DFG ausdrücklich die Gründung eines Vereins IuK-Wissenschaft als Sprachrohr der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begrüßt. Zwischenzeitlich ist der 19.4.2007 als Termin für die Gründungsversammlung in Frankfurt/Main abgesprochen. Herr Görlitz betont, dass nicht nur Fachverbände, sondern auch weitere Organisationen, wie z.B. Institute oder Bibliotheken Mitglied des Vereins werden können. Privatpersonen können dem Verein als assoziiertes Mitglied beitreten. Über die Frage, ob das Vereinsrecht erlaubt, dass ein assoziiertes (persönliches) Mitglied auch Mitglied im Vorstand werden darf wird diskutiert. Da dieses Vorstandsmitglied keine Außenvertretung wahrnehmen wird, ist dies unkritisch. Frau Bojahr erkundigt sich nach Ziel und Satzung des Vereins, dessen Sitz voraussichtlich Hamburg sein wird. Herr Görlitz präsentiert den Satzungsentwurf. (siehe Anlage) Herr Severiens stellt den Antrag, dass Herr Görlitz den AKI als institutionelles Mitglied bei Gründung in den IuK e.V. einbringt. **Die Mitglieder des AKI erteilen Herrn Görlitz einstimmig den Auftrag, den AKI als Gründungsmitglied in den IuK e.V. einzubringen.**

- Auf der Mitgliederversammlung des Urheberrechtsbündnisses ist das AKI-Mitglied Herr Wolf-Dieter Sepp in die Lenkungsgruppe gewählt worden. Herr Görlitz informiert, dass die Aktivitäten von Herrn Sepp im Urheberrechtsbündnis auch finanziell (Reisekosten) durch den AKI unterstützt werden, eine direkte Finanzierung durch die DPG ist in Aussicht gestellt worden, da Prof. Dr. Konrad Samwer als Vorstandsmitglied Zeitschriften diese Aktivitäten begrüßt.

Die Petition an die EU: „Petition for guaranteed public access to publicly-funded research results“ (<http://www.ec-petition.eu>) ist von Herrn Görlitz im Namen des AKI unterzeichnet worden.

- Herr Görlitz berichtet vom Herbstworkshop des AKI (<http://www.aki-dpg.de/Dokumente/Berlin2006/ProgrammHerbst2006.html>), der vom 12. bis zum 13.10.2006 im Magnus-Haus in Berlin stattgefunden hat. Zentrale Inhalte waren Aspekte des von Herrn Ziegler vorangetriebenen, vom AKI unterstützten Projekts zu

Geschichte der DPG. Frau Beger (SUB Hamburg, Präsidentin der DGI) berichtete zum Urheberrecht, Frau Helmes (FIZ Karlsruhe) zum Stand der Arbeiten an eSciDoc. Herr Tempel (TIB Hannover) stellte die Initiativen der TIB auf dem Gebiet der Nationallizenzen dar. Anlässlich des Herbstworkshops stellte Herr Haase (Sprecher der KFP) in seinem Bericht über den KFP-Server fest, dass die Informationen von den Fachbereichen nur sehr schleppend bereitgestellt werden. Diese Feststellung resultierte in der Bitte des AKI an die KFP einen erneuten Anstoß zum Wiederaufbau und Betrieb des KFP-Servers zu geben.

- Hierzu berichtet Herr Görlitz von der Sitzung des Vorstandsrates der DPG am 25.3.2007, dass zeitnah mit dieser Bitte des AKI die DPG in Sachen KFP aktiv wurde, mit dem Ergebnis, dass das KFP-Plenum einen ständigen gemeinsamen Ausschuss DPG-KFP eingesetzt hat (Mitglieder sind die Herren Braun (Bayreuth), Haase (Würzburg), Fesser (Greifswald), Klingshirn (Karlsruhe), Nienhaus (Ulm), Peschel (Berlin), Schmitz (Aachen), Stolz (Rostock), Umbach (Würzburg)), Ein erstes Ergebnis ist, dass der KFP-Server von der DFG-Geschäftsstelle übernommen wird. Nachfolger von Herrn Haase wird als Vorstandsmitglied für Bildung und Ausbildung in Personalunion mit dem Amt als Sprecher der KFP Herr Nienhaus (Ulm), dem der Hauptgeschäftsführer der DPG Herr Nunner sowie der AKI in Sachen KFP-Server zur Seite stehen werden. Frau Tobschall weist darauf hin, dass beim Aufbau des KFP-Servers Erfahrungen aus dem Projekt Forschungsführer der GDCh berücksichtigt werden können.
- Herr Görlitz stellt dar, dass im Kontext der Aktivitäten des AKI und Herrn Zieglers zur Geschichte der DPG der DFG-Antrag „Computergestützte Methode zur nachhaltigen dezentralen Erschließung und Analyse biografisch-bibliografischer Daten“ (Kurztitel: „Standardisierte dezentrale Erschließung und Analyse“) gestellt wurde. Antragssteller sind Herr Ziegler (AKI), Herr Rechenberg (Physikhistoriker) und Herr Schwoerer (Altpräsident der DPG).

TOP 3: Berichte aus den Beiräten

Vom FIZ Karlsruhe berichtet Herr Görlitz kurz über das eSciDoc-Projekt, das in Kreisen des AKI deutlich hinterfragt wird. Weiterhin wird berichtet, dass angeregt wurde, dass der INSPEC Backfile vom FIZ Karlsruhe zur Verfügung gestellt werden sollte. Im Rahmen der Aktivitäten zur Geschichte der DPG könnte eine Anreicherung mit Volltexten erfolgen.

Aus der DPG teilt Herr Görlitz mit, dass die Satzung der DPG zur Zeit überarbeitet wird. Der Vorstandsrat hat die Neufassung bereits verabschiedet, sie wird in der Mitgliederversammlung vom 28.3.2007 verkündet, anschließend erfolgt eine Mitgliederbefragung zur Abstimmung der überarbeiteten Satzung. Die Änderungen sehen eine begriffliche Neuordnung der Einheiten der DPG vor. So hat z.B. der Begriff Arbeitskreis innerhalb der DPG durchaus unterschiedliche Bedeutungen hat: so gibt es einen Arbeitskreis Festkörperphysik als Überorganisation der festkörperphysikalischen Fachverbände neben einem Arbeitskreis Information. Die jetzigen Fachverbände werden in Sektionen umbenannt, aus Arbeitskreisen wie dem AKI werden Arbeitsgruppen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Sprecher des AKI vor, dass die Inhalte des AKI-Servers mit Umbenennung in AGI vom jetzigen AKI-Server auf den DPG-Server umziehen werden. Hierzu besteht Konsens bei den Mitgliedern des AKI: der Vorschlag wird unterstützt. Bzgl. Der Arbeitsdatenbank des Fachinformationsführers der ViFaPhys erläutert der Sprecher des AKI, dass diese solange auf dem AKI-Server, der hierfür als SSL-Server verbleibt, solange das Zertifikat hierfür gültig ist. Danach sollte

nach Einschätzung durch Herrn Görlitz ebenfalls eine Migration auf den DPG-Server möglich sein.

Herr Görlitz kündigt an, dass mit Migration der Inhalte des AKI-Servers auf den DFG-Server die Angaben von Beauftragten für spezielle Teilgebiete des Interesses des AKI überarbeitet werden, wahrscheinlich wird zukünftig auf die Nennung von Beauftragten verzichtet.

Herr Görlitz informiert, dass die jDPG mit dem AKI zusammenarbeiten will, da sich die jDPG ebenfalls mit Fragestellungen aus dem Bereich Informationen für die Wissenschaft befasst. Herr Görlitz will anregen, dass jDPG-Mitglieder im AKI mitarbeiten, dies wird von den Mitgliedern des AKI ausdrücklich begrüßt.

Herr Severiens erkundigt sich nach dem Budget des AKI. Dieses beläuft sich nach Angaben des Sprechers auf 1500€, über die insbesondere der Herbstworkshop, Invited Talks und AKI-Reisen des Sprechers des AKI finanziert werden.

Herr Görlitz kündigt an, dass für den AKI-Workshop 2007 als Thema die Bewertung wissenschaftliche Publikationen (z.B. über den h-Index) vorgesehen ist. Herr Severiens weist darauf hin, dass ein inhaltlicher Überlapp mit dem Workshop der DINI AG EPUB zu befürchten ist, den Herr Scholze aus (Stuttgart) im September ausrichten wird. Daraus ergibt sich die Anregung, den AKI-Workshop gemeinsam mit oder wenigstens zeitnah (zwei Folgetage) zum DINI-Workshop am gleichen Ort auszurichten. **Um die Veranstaltungen zeitlich aufeinander abzustimmen (der AKI-Workshop sollte spätestens in der 1. Oktoberwoche stattfinden), erhält Herr Severiens den Auftrag, Kontakt zu Herrn Scholze aufzunehmen.** Gemeinsamer Veranstaltungsort könnte das Magnus-Haus in Berlin sein.

TOP 4: Aktualisierung des Aktionsprogramms des AKI

Punkt 1 wird unverändert beibehalten:

Sammlung und Formulierung der Anforderungen der Fachwissenschaftler an Struktur und Aufgaben von Bibliotheken, Rechen- und Medienzentren; Zusammenarbeit mit der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation – DINI .

Punkt 2 wird unverändert beibehalten:

Mitarbeit und Werbung für das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft.“

Punkt 3 wird unverändert beibehalten:

Mitarbeit bei internationalen Gremien wie W3C, DC, etc. zwecks Einbringen der Interessen der Physik.

Dieser Punkt wird diskutiert: Herr Severiens berichtet auf Nachfrage von Herrn Görlitz, dass die W3C-Mitgliedschaft kritisch ist, das BMBF finanziert sie nicht mehr, zur Zeit wird sie vom IWI getragen. (Mitglieder aus Deutschland sind u.a. Telekom, SAP, Forschungszentrum Informatik (FZI) Karlsruhe, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI).) Die Mitgliedschaft in W3C könnte eine Aufgabe für den IuK-Verein werden, allerdings ist derzeit keine aktive Mitarbeit durch deutsche Projekte zu sehen.

Bei Dublin Core (DC) ist Herr Severiens im Advisory Board, auch hier fehlt die Breite der Projekte. Herr Severiens ist Chair der AG Tools, die Standardprototypen implementiert und testet. Hier fließen konkret PhysNet-Anwendungen ein.

Frau Bojahr stellt fest, dass diese Mitarbeit in internationalen Gremien publik gemacht werden sollte, damit Interessen aus der Physik überhaupt formuliert werden, die dann in die internationalen Gremien eingebracht werden können. Als geeignetes Forum wird das Physik Journal gesehen. Herr Görlitz bietet an, Kontakt mit Herrn Jorda aufzunehmen. In diesem Zusammenhang berichtet Herr Görlitz, dass geplant ist, einen Artikel zur UrhG-Novelle im Physik Journal zu veröffentlichen. Herr Severiens

empfiehlt, in diesem Artikel die Konsequenzen der Novelle für den einzelnen Wissenschaftler konkret zu benennen und anhand von Beispielen zu illustrieren. Die Mitglieder unterstützen die Veröffentlichung von Artikeln zu den genannten Themen.

Punkt 4 wird mit Änderungen beibehalten:

Mitarbeit bei der IuK-Initiative Wissenschaft e.V.

Punkt 5 wird mit Änderungen beibehalten:

Mitarbeit beim Betrieb der Virtuellen Fachbibliothek Physik und Koordinierung der Kooperation von TIB Hannover mit den Fachwissenschaftlern.

Punkt 6 (GAP) wird gestrichen.

Punkt 7 wird unverändert beibehalten:

Sammlung und Formulierung der Anforderungen der Fachwissenschaftler an neue Informationstechnologien.

Punkt 8 wird unverändert beibehalten:

Informationstechnische und organisatorische Unterstützung des Projektes „Geschichte der DPG“.

Punkt 9 neu

Frau Bojahr regt an, die Zusammenarbeit des AKI mit Welt der Physik und KFP-Server in das Aktionsprogramm aufzunehmen. So kommt z.B. die Anregung einer Kooperation von Welt der Physik und KFP-Server zur Aktualisierung der Inhalte des Forschungsatlas der WdP aus Reihen des AKI. Damit wird folgender Punkt in das Aktionsprogramm aufgenommen:

Fachliche Beratung der Physikportale, an denen die DPG beteiligt ist, wie z.B. Welt der Physik oder KFP-Server.

Zum Abschluss der Sitzung wird die Wichtigkeit von Schnittstellen zu den Fachbereichen Physik – was Fragestellungen des AKI angeht – betont. Aktive Fachinformationsbeauftragte als originäre „Partner“ des AKI gibt es nur noch in wenigen Fachbereichen. **Herr Görlitz wird in einem Gespräch mit Herrn Nummer anregen, über die KFP/DFG eine Abfrage in den Fachbereichen bzgl. des Interesses und der Existenz dieser Funktion zu initiieren, auch um die Aufmerksamkeit für diese Funktion erneut zu wecken.**

TOP 5: Verschiedenes

Herr Görlitz kündigt die nächsten Termine und Veranstaltungsorte der AKI(AGI)-Sitzungen im Rahmen der DPG Jahrestagungen an:

2008: Berlin 9.Kalenderwoche

2009: Hamburg 10.Kalenderwoche

2010: Hamburg

Herr Görlitz schlägt vor als Wochentag des Treffens den Dienstag beizubehalten, dem wird zu gestimmt.

luK-Initiative Wissenschaft e.V. (i.G.)
Satzung (Entwurf vom 09.02.2007)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „luK-Initiative Wissenschaft“. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, insbesondere durch
 - a) die Förderung und Entwicklung von Information und Kommunikation (luK) in der Wissenschaft;
 - b) die Vertretung der Interessen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen als Erzeuger/Erzeugerinnen und Nutzer/Nutzerinnen wissenschaftlicher Information;
 - c) die Initiierung und Koordinierung von luK-Aktivitäten über Fachgrenzen hinweg;
 - d) die Beteiligung an nationalen und internationalen Initiativen im luK-Bereich;
 - e) die Unterstützung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Fächer in luK-Fragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verein Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände und Vereinigungen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Fachgesellschaften,
 - b) Untergliederungen von Fachgesellschaften,
 - c) wissenschaftliche Einrichtungen, wie z.B. Fachbereiche oder Institute an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an und außerhalb von Hochschulen.
- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert.
- (4) Das Mitgliedschaftsrecht ordentlicher Mitglieder, wie z.B. das Stimmrecht, wird von der jeweiligen Leitung oder einer schriftlich benannten Vertretung wahrgenommen.
- (5) Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl eines Vorstandsmitglieds gem. § 9 (4). Werden assoziierte Mitglieder in ein Vorstandsamt des Vereins gewählt, erlangen sie ein Stimmrecht für die Dauer ihrer Amtsausübung.
- (6) Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld zu Beginn eines Jahres zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Erklärung des Austritts mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.
- (2) Auch der Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 beendet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung oder Austrittserklärung bedarf; es besteht aber Mitteilungspflicht.

- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss eines Mitglieds.
 - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand weiterhin gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder gegen wesentliche Vereinsinteressen verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
 - c) Dem Betroffenen steht binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann den Bescheid des Vorstandes aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer/innen.
- (2) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsgruppen mit bestimmtem Auftrag einsetzen, die ihnen zuarbeiten. In diese Arbeitsgruppen können auch externe Sachverständige berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschluss über den Haushaltsplan,
 - d) Beschluss über die Einrichtung und den Sitz einer Geschäftsstelle,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Regelung von Satzungsfragen,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - i) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstands
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladungen haben unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Für Personen, die das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung ausüben wollen, muss eine schriftliche Benennung vorliegen. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder stimmberechtigt vertreten sind. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, ist vom Vorstand erneut mit einer Frist von 6 Wochen einzuladen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann diese erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Sprecher/Sprecherin des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.
- (6) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, werden Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit

der jeweils abgegebenen Stimmen. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Einladung gesondert gekennzeichnet sein.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und den einzelnen Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zu übersenden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Sprecher/Sprecherin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Sprecher/Die Sprecherin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bzw. nach Abwahl bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Sofern der Verein mindestens sieben assoziierte Mitglieder hat, stellen diese ein Mitglied des Vorstands aus ihrem Kreis.
- (5) Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Die Wahl des Sprechers/der Sprecherin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der weiteren Vorstandsmitglieder ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied gem. § 9 (4) wählen ausschließlich die assoziierten Mitglieder. Kandidaturen für die Ämter des Vorstands sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen sind nur wählbar, wenn sie zuvor die Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- (6) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück oder erlischt seine Mitgliedschaft, so endet sein Vorstandsamt. Der Vorstand ergänzt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode durch Vorstandsbeschluss aus dem Kreise der Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach Maßgabe von § 9 (2)
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 bzw. § 5
 - g) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und gegebenenfalls öffentlichen Fördermitteln zusammen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung der Finanzen des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.